



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 7/2021

Schleswig, 07.06.2021

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 51 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 14. Juni 2021 um 16:30 Uhr
- Seite 54 Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Privatinitiativen im Rahmen des Beschlusses „bienen- und insektenfreundliche Stadt Schleswig“
- Seite 55 Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Schleswig über die Gewährung von Finanzhilfen zur Erneuerung von Fenstern und Türen im Rahmen der Gestaltungssatzung für die Altstadt/Holm
- Seite 56 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 - Gebiet zwischen Flensburger Straße, Taterkrug und Moorkatenweg
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 56 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 - Gebiet zwischen Flensburger Straße, Taterkrug und Moorkatenweg
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Seite 57 Bebauungsplan Nr. 92 „Altstadtbereich“, Teilbereich südlich und östlich der Knud-Laward-Straße, westlich des Wiesengangs und des St. Johannisklosters und nördlich der Schlei
hier: Bekanntmachung über den Beschluss einer Veränderungssperre
- Seite 58 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 – Gebiet des ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses nördlich der Lutherstraße, östlich der Moltkestraße, südlich des Liliencronwegs und westlich des Landesförderzentrums Sehen
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 59 Bebauungsplan Nr. 103 Schleswig „Auf der Freiheit - Westteil“ -Gebiet zwischen der Fjordallee und dem Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ sowie zwischen der ehemaligen Kreisbahntrasse und der Schlei-
hier: erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 14. Juni 2021 um 16:30 Uhr

Der Ort der Sitzung ist von der am 09.06.2021 vom Kreis Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz (RKI) für den Kreis Schleswig-Flensburg abhängig.

Bei einer Inzidenz von unter 50 gilt:

Sitzungsort: HEIMAT-Gebäude, Auf der Freiheit 86, 24837 Schleswig

Besonderer Hinweis aufgrund der aktuellen Lage rund um Covid-19 (Corona):

Die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen (z. B. Einhaltung Mindestabstand 1,5 m) sind zu beachten. Der Einlass erfolgt nur mit Mund-Nasen-Schutzmaske. Von allen anwesenden Personen werden Kontaktdaten registriert. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände ist die Zahl der anwesenden Besucher*innen und der Presse auf insgesamt 15 begrenzt.

Bei einer Inzidenz von 50 und mehr gilt:

Sitzungsort: digitale Sitzung

Es handelt sich um eine digitale Sitzung. Die Übertragung der Sitzung erfolgt über die städtische Homepage www.schleswig.de. Zur Einwohnerfragestunde können max. 2 Fragen pro Person schriftlich oder bis spätestens 12:00 Uhr am Sitzungstag per E-Mail unter Angabe von Vor- und Zunamen, Anschrift, Alter und Sitzungstermin an [situationdienst@schleswig.de](mailto:sitzungsdienst@schleswig.de) gesendet werden. Bei dieser E-Mail-Adresse melden Sie sich bitte auch, wenn Sie direkt in der Einwohnerfragestunde als digitaler Sitzungsteilnehmer*in Fragen stellen möchten. Alternativ zur digitalen Sitzung erfolgt auch eine Übertragung des öffentlichen Sitzungsteils in den Räumlichkeiten der HEIMAT, Auf der Freiheit 86, (Zugang über „Muttis“). Hier kann auch persönlich an der digitalen Einwohnerfragestunde teilgenommen werden.

Für die Räumlichkeiten in der HEIMAT gilt:

Die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen zur Corona-Pandemie (z.B. Einhaltung Mindestabstand 1,5 m) sind zu beachten. Der Einlass erfolgt nur mit Mund-Nasen-Schutzmaske. Von allen anwesenden Personen werden Kontaktdaten registriert. Aufgrund der einzuhaltenen Abstände ist die Zahl der anwesenden Besucher*innen auf insgesamt 10 begrenzt.

Der endgültige Sitzungsort wird außerdem ab 09.06.2021 im Ratsinformationssystem Allris auf der städtischen Homepage unter Verwaltung&Politik/Politik/Sitzungsdaten/Bürgerinformationen ergänzt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
- 3 Verlesen einer Fraktionserklärung
- 4 Anträge zur Tagesordnung
- 5 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.05.2021
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Aktuelle Stunde
- 8 Anfragen an den Bürgermeister
- 9 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 10 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters

11	Aktuelle Anträge	
11.1	Beschluss über die Einführung eines Freizeit-Gutschein-Systems für Kinder (Antrag der SPD-Fraktion vom 02.06.2021)	VO/2021/128
11.1.1	Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum "Beschluss über die Einführung eines Freizeit-Gutschein-Systems für Kinder" (Antrag vom 28.03.2021)	VO/2021/054-2
11.2	Beschluss über die kostenfreie Bereitstellung von Damen-Hygieneartikeln auf allen öffentlichen und öffentlich-zugänglichen WCs	VO/2021/087
12	Beschluss über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schuby und der Stadt Schleswig zur Übertragung einer Teilaufgabe des Brandschutzes im Bereich des Interkommunalen Gewerbegebietes Schleswig-Schuby	VO/2021/103
13	Beschluss über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gewährleistungspflicht der Stadt Schleswig bezüglich der neuen Kindertageseinrichtung "Helios"	VO/2021/053
14	Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)	VO/2021/006
15	Bericht über die Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2020	VO/2021/022
16	Beschluss über den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2019 sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses	VO/2021/009
17	Beschluss zur Änderung der Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste-	VO/2021/111
18	Beschluss zur Änderung der Straßenreinigungssatzung	VO/2021/112
19	Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- für das Wirtschaftsjahr 2020	VO/2021/107
20	Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- für das Wirtschaftsjahr 2020	VO/2021/108
21	Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke GmbH für das Geschäftsjahr 2020	VO/2021/126
22	Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH für das Geschäftsjahr 2020	VO/2021/125

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

23	Grundstücksangelegenheiten	VO/2021/106
----	----------------------------	-------------

Öffentlicher Teil

24	Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	
----	--	--

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

gez. Roß

Susanne Roß
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2021 vom 07.06.2021

Bekanntmachung
Richtlinie zur Förderung von Privatinitiativen im Rahmen des Beschlusses
„bienen- und insektenfreundliche Stadt Schleswig“

Stand: 24.03.2021

Zuwendungszweck

Die Erhaltung und Förderung der naturräumlichen Vielfalt für eine nachhaltige Entwicklung der Lebensbedingungen von Bienen und Insekten gehört zu den Zielen der Unterhaltung der kommunalen Grünflächen in Schleswig. Die Stadt Schleswig verfolgt das Ziel diese Themen auch auf privaten Grün- oder Freiflächen im Stadtgebiet zu fördern.

Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie werden Projekte von natürlichen Personen (Privatperson) auf Privatgrundstücken in der Stadt Schleswig gefördert, die die Lebensbedingungen und das Nahrungsangebot von Bienen und Insekten verbessern. Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Anlage von Wiesen, Blüh- und Staudenflächen
- Pflanzung von insektenfreundlichen Gehölzen oder Bäumen
- Anlage von Totholzhaufen
- Aufstellung von „Insekten- u. Bienenhotels“ o.ä. Nisthilfen
- Anlage von Wasserflächen
- Herstellung offener Bodenflächen
- Maßnahmenkombinationen.

Gerätschaften, Maschinen oder Fahrtkosten werden nicht gefördert.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Stadt Schleswig, Fachdienst Stadtentwicklung, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Verfügbarkeit der Fläche und die Bereitschaft zum langfristigen Erhalt der Maßnahme muss von dem/der Grundstückseigentümer*in bestätigt werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur für die

in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen verwendet werden. Es werden je Antragsteller*in bis zu 100 % der Kosten der Maßnahmen, jedoch max. 300 €, übernommen.

Verfahren

Die Anfragen für eine Förderung müssen schriftlich als formloser Antrag (E-Mail an bau-umwelt@schleswig.de) bis zum 30. Juni jedes Jahres eingegangen sein. Falls zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend viele Anfragen vorliegen, können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind eine Maßnahmenbeschreibung, Fotos und ein Kostenvoranschlag bzw. Angebot beizufügen. Die Stadt Schleswig legt Wert darauf, dass Materialien regional und nachhaltig bezogen werden.

Nach erfolgter Zusage der Förderung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungskopien und Fotos der umgesetzten Maßnahme, welche spätestens bis zum 30. November des Jahres einzureichen sind.

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung bzw. Nichtauszahlung der Zuwendung.

Der/Die Empfänger*in der Förderung stimmt zu, dass die Stadt die Maßnahme in Absprache mit dem/der Empfänger*in vor Ort besichtigt und dass nach Abschluss der Maßnahme die geförderten Arbeiten in Text und Bild dokumentiert und veröffentlicht werden können.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schleswig in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Stadt Schleswig

Stephan Dose
Bürgermeister

Bekanntmachung
Richtlinie der Stadt Schleswig über die Gewährung von Finanzhilfen
zur Erneuerung von Fenstern und Türen
im Rahmen der Gestaltungssatzung für die Altstadt/Holm
Stand: 19.05.2021

§ 1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die satzungskonforme Erneuerung von Fenstern und Türen bei Gebäuden, die im Geltungsbereich der seit dem 01.03.2019 geltenden Gestaltungssatzung für die Schleswiger Altstadt und den Holm liegen.

§ 2 Umfang der Förderung / Förderobergrenze

Die Förderung beträgt 10 % der Materialkosten, höchstens jedoch 2.500 € je Gebäude und Jahr und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privatpersonen). Eine Förderung wird gewährt soweit das zu versteuernde Bruttohaushaltseinkommen nicht über 60.000 € im Jahr liegt (es gilt die letzte Einkommenssteuererklärung).

§ 4 Antragsverfahren

Die Antragsabgabe erfolgt in der Stadtverwaltung Schleswig:

Stadt Schleswig

Fachbereich Bau

Fachdienst Stadtentwicklung

Gallberg 4

24837 Schleswig

Hierfür reicht ein formloser schriftlicher Antrag. Diesem Antrag ist das Angebot für die Baumaßnahme beizufügen.

Mit der Baumaßnahme darf erst nach Zusage der Förderung begonnen werden.

Die Baumaßnahme ist bis zum Ende des Haushaltsjahres, in der die Förderzusage erteilt wurde, abzuschließen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Durchführung der Baumaßnahmen. Hierfür sind die Rechnungsbelege sowie die letzte Einkommenssteuererklärung innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen.

§ 5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Schleswig. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Stadt Schleswig entscheidet in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen durch Zuschussbescheid oder durch einen ablehnenden Bescheid.

§ 6 Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schleswig in Kraft und gilt für vier Jahre.

Stadt Schleswig,
Bürgermeister Stephan Dose

Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 - Gebiet zwischen Flensburger Straße, Taterkrug und Moorkatenweg - aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 07.06.2021

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2021 vom 07.06.2021

Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 - Gebiet zwischen Flensburger Straße, Taterkrug und Moorkatenweg - gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 und die Begründung liegen **vom 14.06.2021 bis 14.07.2021** im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 414, in Schleswig während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:30 bis 18:00 Uhr
Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: v.graetsch@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-411

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.schleswig.de> (unter Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Bauleitpläne in Aufstellung) eingestellt. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, die Entwürfe unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Nachverdichtung dient und die vorgesehene Grundfläche unter 20.000 m² liegt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und

dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schleswig, 07.06.2021

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2021 vom 07.06.2021

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, hat die Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 10.05.2021 eine Veränderungssperre für den Teilbereich südlich und östlich der Knud-Laward-Straße, westlich des Wiesengangs und des St. Johannisklosters und nördlich der Schlei des Bebauungsplans Nr. 92 „Altstadtbereich“ als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit gem. § 16 BauGB bekanntgemacht. Die Satzung mit zugehöriger Planzeichnung ist online unter www.schleswig.de (unter Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Veränderungssperren) sowie während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 414, in Schleswig einsehbar.

Bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: stadtentwicklung@schleswig.de oder Tel.: 04621/814-411

Schleswig, 07.06.2021

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2021 vom 07.06.2021

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 10.05.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Schleswig für das „Gebiet des ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses nördlich der Lutherstraße, östlich der Moltkestraße, südlich des Liliencronwegs und westlich des Landesförderzentrums Sehen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, während folgender Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich 14:30 bis 18:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: v.graetsch@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-416

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.schleswig.de> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 07.06.2021

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Schleswig „Auf der Freiheit - Westteil“ -Gebiet zwischen der Fjordallee und dem Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ sowie zwischen der ehemaligen Kreisbahntrasse und der Schlei-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Schleswig am 03.05.2011 bekannt gemacht. Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 103 der Stadt Schleswig „Auf der Freiheit - Westteil“ - Gebiet zwischen der Fjordallee und dem Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ sowie zwischen der ehemaligen Kreisbahntrasse und der Schlei- wird der Bebauungsplan Nr. 103 nochmals in der Fassung des Beschlusses vom März 2021 mit Ausfertigung vom 02.06.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 103 tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.05.2021 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 414, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.schleswig.de> (unter Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt.

Bei gewünschter Einsichtnahme vor Ort bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: stadtentwicklung@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-416

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 07.06.2021

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2021 vom 07.06.2021